

Zeitung



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Montag den 8. Januar.

Inland.

Berlin den 5. Januar. Se. Majestät der König haben Allernädigt geruht: Dem Marine-Offizier, Obersten Longé in Stralsund, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem bei der Gesandtschafts-Kapelle zu Neapel angestellt gewesenem Kantor und Organisten Emanuel Förster, so wie dem Küster und Schullehrer Steinhäusen zu Ahrensdorf, in der Superintendentur Beeskow, das Allgemeine Ehrenzeichen; desgleichen dem Rittmeister, Freiherrn Seyr v. Schwepenburg, aggr. dem 5. Ulanen-Regiment, die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen;

Den Ober-Prokurator v. Olfers zu Koblenz zum Landgerichts-Präsidenten daselbst, und den Ober-Prokurator Leue zu Saarbrücken zum Ober-Prokurator in Koblenz zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ist von Schwerin hier eingetroffen und im königlichen Schlosse in den für Höchstendenselben in Bereitschaft gesetzten Appartements abgestiegen. — Der General-Major und Kommandeur der 3. Landwehr-Brigade, v. d. Heyde, ist nach Stettin abgereist.

Berlin den 5. Januar. Die heute erschienene Allg. Pr. Ztg. enthält nachstehenden Landtags-Abschied für die zum sechsten Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelt gewesenem Stände.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. entbieten Unseren zum Posenschen Provinzial-Landtage versammelt gewesenem getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß und

ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen: Die, zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen

1) Die Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen; desgleichen

Freilassung des Bettwerks bei Exekutions-Vollstreckungen.

2) Die Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten von Exekutions-Vollstreckungen, so wie

Verkauf der Früchte auf dem Halme.

3) Die Verordnung, betreffend den Verkauf der Früchte auf dem Halme, und Bürgerliche Rechte bescholtener Personen.

4) Die Verordnung wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen bescholtener Personen in den mit einer der beiden Städte-Ordnungen beliehenen Städten, haben Wir bereits vollzogen.

Bildung eines Provinzial-Straßen-Bau-Fonds.

5) Auf die zustimmende Erklärung Unserer getreuen Stände, über die Bildung eines Provinzial-Straßen-Baufonds, haben Wir unterm 21. Juli d. J. eine den Gegenstand betreffende Verordnung vollzogen, welche durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht worden ist.

Strafgesetzbuch.

6) Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über den Entwurf des Strafgesetzbuchs werden bei der Schlussberatung über dieses wichtige Werk eine gründliche und umfassende Erwägung finden.

Regulirung des Grundsteuerwesens.

7) Die in der Denkschrift Unserer getreuen Stände vom 7ten April d. J. über die Regulirung des

Grundsteuerwesens enthaltenen Anträge werden, so weit es mit den allgemein gesetzlichen Bestimmungen wegen der Grundsteuer und dem Zwecke einer angemessenen Regulirung derselben in der dortigen Provinz vereinbar ist, in den dieserhalb zu erlassenden Verordnungen berücksichtigt werden.

Desgleichen wird auch

Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei den zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.

8) Das Gutachten Unserer getreuen Stände über den ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes bei der schließlichen Berathung dieser Verordnung in Erwägung gezogen werden.

Wahl des Ausschusses für die Berathung wegen Regulirung des Land-Armenwesens.

9) Dem von Unseren getreuen Ständen gewählten Ausschusse zur Theilnahme an den Verhandlungen wegen Regulirung des Land-Armenwesens haben Wir bereits durch Unsere Ordre vom 29. September d. J. die Bestätigung ertheilt.

Wahl des ständischen Ausschusses.

10) Die Uns angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses bestätigen Wir hierdurch.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Verzugs-Zinsen des Fiskus.

1) Dem von den getreuen Ständen mehrerer Provinzen geäußerten Wunsche, die durch das Gesetz vom 7. Juli 1833 festgestellten Vorrechte des Fiskus bei Zahlung von Zögerungs-Zinsen aufzuheben, sind Wir, unter Beschränkungen, zu entsprechen geneigt, welche geeignet sein werden, die Staats-Kassen bei außerordentlichen Ereignissen vor übermäßigen Ansprüchen zu schützen.

Unser Staats-Ministerium hat den Befehl erhalten, einen dahin gerichteten Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und zu Unserer Vollziehung vorzulegen.

Declaration der Vorschriften der Konkurs-Ordnung in Bezug auf das Vorzugsrecht gewisser privilegirter Forderungen.

2) Auf die Bitte, wegen Erlass näherer Bestimmungen über die Anwendung der Vorschriften der §. §. 367 — 376 b. Tit. 50. Thl. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung in Betreff des Vorzugsrechts der Rückstände gewisser Forderungen, insbesondere darüber, wie diese Rückstände beim erb-schaftlichen Liquidationsprozeß zu berechnen sind, eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß zwar die in Beziehung auf die angeregte Frage angeblich bei den Gerichten Unseres Großherzogthums Posen ergangenen widersprechenden Entscheidungen an und für sich den Antrag auf Declaration der bestehenden Gesetze nicht rechtfertigen können, daß jedoch

die Frage, ob und in welchem Maße das Bedürfnis zu einer den §. 24., Tit. 50., Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung abändernden Bestimmung vorhanden ist, zur Erwägung gezogen werden soll.

Erhöhung der Diätensätze und Schreibgebühren der bei den Gerichten beschäftigten Diätarien und Lohnschreiber.

3) Unsere getreuen Stände haben gebeten, die in Unserem Landtags-Abschiede vom 6. August 1844 enthaltene Bestimmung wegen Erhöhung der Diätensätze und Schreibgebühren für die bei den Gerichten der Provinz angestellten Diätarien und Lohnschreiber zur baldigen Ausführung kommen zu lassen.

Wir eröffnen denselben hierauf, daß es Unsere Absicht ist, diese Angelegenheit nicht auf die Provinz Posen zu beschränken, sondern auch auf die übrigen Provinzen der Monarchie auszudehnen. Nachdem uns nun die erforderlichen Materialien vorgelegt und die dazu nöthigen Fonds vorgeschlagen worden sind, behalten wir uns die nähere Prüfung der diesfälligen Anträge und die Beschlußnahme vor.

Institut der Schiedsmänner.

4) Dem Antrage Unserer getreuen Stände hinsichtlich der Kosten, welche mit dem schiedsmännischen Verfahren verbunden sind, die bestehenden Vorschriften in der Art abzuändern, daß der Verklagte, welcher sich der schiedsmännischen Vermittelung nicht unterwirft, oder in dem zu diesem Behufe anberaumten Termine sich nicht gestellt, in der Folge aber in dem zum ordentlichen gerichtlichen Verfahren verwiesenen Prozeß unterliegt, durch das Erkenntniß zugleich zur Zahlung und Erstattung aller durch die Anrufung des Schiedsmannes entstandenen Kosten und Auslagen verurtheilt werde, müssen Wir Unsere Genehmigung versagen, da eine solche Bestimmung auf den freien Entschluß des Verklagten, die Vermittelung des Schiedsmannes und die von demselben gemachten Vergleichs-Vorschläge anzunehmen oder abzulehnen, einen zwangsweisen Einfluß ausüben würde, welcher mit der Tendenz des schiedsmännischen Instituts nicht zu vereinbaren ist.

Abiturienten-Prüfungen.

5) Obwohl das Prüfungs-Reglement vom 4. Juni 1834, in Absicht des darin §. 28. Litt. A. 1. erwähnten Aufsatzes in der Deutschen Sprache und der Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen der Deutschen Literatur, die Ertheilung des Zeugnisses der Reife nur von solchen Erfordernissen abhängig macht, welchen auch diejenigen Schüler, deren Muttersprache das Deutsche nicht ist, ohne übermäßige Anstrengung genügen können, so haben doch, nach dem Uns erstatteten Berichte die Prüfungsbehörden bis jetzt im Allgemeinen von den Schülern Polnischer Abkunft nicht dieselben Leistungen im Deutschen verlangt, wie von Deutschen Schülern. Es

ist daher schon durch die bei den Abiturienten-Prüfungen in dieser Beziehung befolgte Praxis, welche auch ferner befolgt werden wird, den billigen Wünschen Unserer getreuen Stände entsprochen worden.

Gründung einer Universität in Posen.

6) Es war Uns angenehm, aus der Petition Unserer getreuen Stände zu ersehen, welchen Werth dieselben darauf legen, der Provinz die Mittel zu verschaffen, daß sie mit den übrigen Provinzen der Monarchie einen gleichen Standpunct der Intelligenz erreichen könne.

Da es für diesen Zweck zunächst auf Gründung tüchtiger Elementarschulen, Bürgerschulen und Gymnasien ankommt, so haben Wir bis jetzt der Förderung dieser Anstalten unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und es wird auch ferner Unsere landesväterliche Sorge darauf gerichtet sein, mit Hülfe dieser Anstalten geistige Bildung in Unserem Großherzogthume immer tiefer zu begründen und weiter auszudehnen.

Zur Aneignung höherer wissenschaftlicher Kenntnisse bieten aber den Einwohnern der Provinz die bereits in Unserer Monarchie bestehenden Universitäten eine reiche Gelegenheit dar, und so lange einerseits nicht eine solche Anzahl von Studirenden aus der Provinz selbst, indem auf Studirende des Auslandes nicht gerechnet werden kann, gleichzeitig vorhanden ist, mit welcher der Aufwand für die Errichtung und Unterhaltung einer höheren Lehranstalt von solchem Umfang und solcher Beschaffenheit, daß sie in der That die Mittel und Gelegenheit zu einer tüchtigen wissenschaftlichen Bildung darbietet, in irgend angemessenem Verhältniß steht, andererseits auch die geeigneten Männer zur Besetzung der Lehrstellen, insofern dieselben zugleich der Polnischen Sprache kundig sein sollen, nicht in hinreichender Anzahl gefunden werden können, befinden Wir Uns nicht in der Lage, den auf die Gründung einer Universität oder einer dieser ähnlichen Anstalt gerichteten Wünschen Unserer getreuen Stände, so sehr Wir auch die angegebenen Motive derselben ehren, Folge zu geben.

Errichtung eines vierten Schullehrer-Seminars.

7) Auf die Petition wegen Errichtung eines vierten Schullehrer-Seminars für die Provinz Posen, geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß dieser Gegenstand bereits von Unserem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zur näheren Erörterung gezogen worden ist. Bis dahin, daß in Folge dieser Erörterung über die Zulässigkeit der Errichtung eines vierten Schullehrer-Seminars, die innere Errichtung desselben und die Wahl des Orts Uns ein gründlicher Vortrag gehalten werden kann, behalten Wir uns die Beschlußnahme auf den Antrag vor.

Uebrigens haben Wir von dem Geiste der Duldung, welcher sich in dem Antrage ausspricht, die Einrichtung des Seminars so zu treffen, daß katholische und evangelische Lehrer auf demselben gebildet werden, mit besonderem Wohlgefallen Kenntniß genommen.

Bildung von Eporaten zur Beaufsichtigung der Gymnasien.

8) Auf den die Anordnung von Eporaten bei den Gymnasien der Provinz betreffenden Antrag eröffnen Wir, daß die in Bezug genommene Einrichtung bei dem Gymnasium in Lissa mit der eigenthümlichen Entscheidung und den dadurch begründeten besonderen Verhältnissen der dortigen Lehr-Anstalt zusammenhängt, eine Ausdehnung derselben aber auf die anderen Gymnasien des Großherzogthums um so weniger angemessen erscheint, als sie mit der Verwaltung der Gymnasien Unseres Patronats in allen übrigen Provinzen der Monarchie nicht übereinstimmt und Wir keinen Anlaß finden, hierin im Allgemeinen eine Aenderung zu treffen.

Einzahlung und Amprägung der abgenutzten Kupfer-Münzen.

9) Die durch vielfährigen und häufigen Umlauf abgeschliffenen Kupfermünzen Preussischen Gepräges, sowohl der früheren Drei- und Eingroschen-Stücke des Großherzogthums, als der neueren Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pfennigstücke, deren Bezeichnung nicht mehr deutlich zu erkennen ist, sollen ohne Verlust für den Inhaber eingezogen und durch neue, nach dem Münzgesetze vom 30. September 1821 ausgeprägte Kupfermünzen ersetzt werden. Die Minister des Schatzes und der Finanzen werden das Nöthige zur Ausführung dieser Bestimmung anordnen. Ehrenlegions-Pensionen.

10) Auf den Antrag wegen Ausführung der Bestimmungen des Vertrages vom 11. April 1814, in Betreff der Ehrenlegions-Pensionen der Polnischen Militairs, eröffnen Wir, daß die Französische Regierung sich in Folge der Ereignisse des Jahres 1815, ohne Widerspruch der verbündeten Mächte, aller aus jenem Vertrage zu übernehmenden Verpflichtungen für entbunden erachtet hat.

Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen.

11) Wenngleich Wir den Antrag, die Verordnung vom 21. December 1824, wonach bei Zahlungen an die Staats-Kassen die Hälfte derselben in Kassen-Anweisungen zu entrichten ist, aufzuheben, nicht in seinem ganzen Umfange gewähren können, da die allgemeine Verbreitung dieses bequemen Zahlungsmittels durch dessen Anwendung bei solchen Zahlungen mit bedingt wird, so haben Wir doch Unseren Finanz-Minister angewiesen, Anordnungen zu treffen, wodurch die für die Steuerpflichtigen mit jener Verpflichtung verbundenen Beschwerden insoweit und so lange beseitigt werden, als dies die Umstände gestatten.

Handwerks-Gewerbsteuer.

12) Dem wiederholten Antrage, die Gewerbe-Steuerpflichtigkeit solcher Handwerker aufzuheben, welche die von ihnen gefertigten Waaren in ihrer Behausung oder auf Wochen-Märkten feil halten, ist aus dem in dem Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 bemerkten Grunde nicht stattzugeben. Auch haben die von den Behörden erforderten Berichte die Annahme, auf welche Unsere getreuen Stände jenen Antrag stützen, nicht bestätigt. Es ist nämlich die mit Rücksicht auf die dortigen besonderen Verhältnisse ausnahmsweise nachgelassene Niederschlagung der Gewerbe-Steuer zu Gunsten solcher Handwerker, welche dieser Steuer lediglich wegen des Feilhaltens ihrer Waaren auf Wochenmärkten unterworfen sind, denen jedoch die Bezahlung des auf sie vertheilten Betrages zu schwer fallen würde, nicht, wie die Stände voraussetzen, davon abhängig gemacht, daß zuvor die Exekution vollstreckt und nach dem Berichte des Exekutors beim Schuldner kein Pfand-Objekt vorgefunden worden; sondern es ist in den einzelnen Fällen von den Verwaltungs-Behörden, nach der ihnen bereits beizuhaltenden, oder durch jedesmalige Prüfung erlangten Kenntniß von den Verhältnissen des betreffenden Handwerkers beurtheilt, ob derselbe die auf ihn veranlagte Steuer ohne Druck bezahlen könne, oder ob die letztere ihm zu erlassen sei. Bei diesem Verfahren, welches die angemessene Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelnen erwarten läßt, muß es sein Bewenden haben.

Landraths-Wahlen.

13) Was Wir Unseren getreuen Ständen in dem Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 auf das damalige Gesuch um Wiedergewährung des Rechts der kreisständischen Landraths-Wahlen eröffnet haben, können Wir auf das erneuerte Gesuch nur wiederholen, indem Wir die Bedingungen zur Zeit noch nicht erfüllt sehen, wovon die Gewährung abhängig ist.

Geschäftssprache in den amtlichen Ausfertigungen.

14) Wenn den in Deutscher Sprache abgefaßten Verfügungen und Bescheiden der Verwaltungs-Behörden Unseres Großherzogthums Posen Polnische Uebersetzungen beigelegt werden, welche von den Behörden durch Unterschrift nicht mit vollzogen sind, so ist dies nicht eine irriige Ausführung des Regulativs vom 14. April 1842, sondern es entspricht den im Art. 2. Litt. a. desselben gegebenen Bestimmungen. Es liegt denselben die Absicht zum Grunde, der Ausfertigung in der Deutschen, als der allgemeinen Geschäftssprache in der Monarchie, die Eigenschaft des Urtextes beizulegen, die Polnische Uebersetzung aber nur hinzufügen zu lassen, um dem der Deutschen Sprache Unkundigen zum besseren Verständniß zu dienen.

Nur eine von beiden Ausfertigungen kann aber für den Urtext gelten, woran bei etwanigen Zweifeln über den Sinn, besonders in Fällen der Nothwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung, lediglich festzuhalten ist, und als solche muß die Deutsche Ausfertigung angesehen werden, welche eben darum der Vollziehung bedarf.

Wir haben jedoch veranlaßt, daß bei den Provinzial- und Kreis-Behörden, da sich bei ihnen vereidete Translatoren befinden, die Polnischen Uebersetzungen von diesen beglaubigt werden.

Das Bestreben Unserer Regierung, dem immer noch fühlbaren Mangel an Verwaltungs-Beamten, welche beider Sprachen kundig sind, nach Möglichkeit mehr und mehr abzuheben, wird von Unseren getreuen Ständen anerkannt. Wir haben hiernach um so weniger Grund, daran zu zweifeln, daß Unsere Behörden nach wie vor, Unserer Absicht gemäß, auf die Abhilfe dieses Mangels hinwirken werden.

Transportkosten.

15) Auf den Antrag, daß die Kosten der Transporte von Verbrechern und Bagabunden, insofern solche nicht dem Kriminal-Fonds zur Last fallen, als eine Kommunallast des Kreises aus dem Kreis-Kommunal-Fonds berichtigt, und daß hinsichtlich der Berechtigung auf den Ersatz der durch polizeiliche Transporte erwachsenden Kosten die dortige Provinz den älteren Provinzen gleichgestellt werde,

behalten Wir Uns die Beschlußnahme vor, da zunächst noch eine nähere Ermittlung der angeführten Verhältnisse nöthig ist.

Zwangsweise Einziehung der Alimente für hilfsbedürftige Personen.

16) Wenn in der Denkschrift vom 8. April c. darauf angetragen wird:

den Polizei-Behörden die Befugniß einzuräumen, die einem Armen zu gewährenden Alimente einzuweilen und bis zur richterlichen Entscheidung festzusetzen und von den verpflichteten Verwandten einzuziehen,

so müssen Wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31sten December 1842 §. 35. verweisen, wonach dergleichen Alimentations-Ansprüche der richterlichen Entscheidung unterliegen.

Diese Bestimmung gründet sich auf die privatrechtliche Natur des Anspruchs und kann nicht abgeändert werden.

Inwiefern es zulässig sein wird, die in der Denkschrift berührten Uebelstände dadurch zu beseitigen, daß dem Richter in gewissen Fällen die Regulierung eines sofort zu vollstreckenden Interimistitums in dem Prozesse über den Alimentations-Anspruch übertragen wird, haben Wir näher zu erörtern befohlen

und wollen Uns, nach dem Ergebnisse dieser Erörterungen, Unsere Entschliessung vorbehalten.

Gesinde=Dienstbücher.

17) Die Anträge und Wünsche Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die Einführung von Gesinde=Dienstbüchern werden bei dem über diesen Gegenstand bereits in Berathung befindlichen Gesetze ihre Berücksichtigung finden.

Krugverlags=Recht.

18) Ueber die bereits auf dem fünften Provinzial-Landtage beantragten Maßregeln zum Schutze des Krugverlags=Rechts der Dominien haben Wir durch Unsere Ordre vom 18ten August d. J. Entscheidung getroffen, auf welche Wir Unsere getreuen Stände verweisen.

Kleinhandel mit Getränken, Erhöhung der Branntwein-Steuer.

19) Wenn Unsere getreuen Stände, wie Wir mit Wohlgefallen bemerkt haben, die Maßregeln zur Beschränkung des übermäßigen Branntweingenußes von neuem in Anregung bringen, so eröffnen Wir denselben, daß diese Maßregeln der sorgfältigen Erwägung, deren sie bedürfen, nicht entbehren können.

Die legislativen Vorarbeiten wegen Ergänzung der beschränkenden Bestimmungen der Ordre vom 7. März 1835 in Beziehung auf den Kleinhandel mit Getränken und die Verminderung der Schankstätten in den Städten sind bereits so weit gediehen, daß dem Erlaß einer desfallsigen allgemeinen Verordnung bald entgegengesehen werden kann. Die beantragte Erhöhung der Branntwein=Steuer und die Aufhebung der Steuer vom Biere hat dagegen bis jetzt nicht beschloffen werden können, weil erhebliche Bedenken entgegenstehen.

Verminderung der jüdischen Schankwirthschaft und Kleinhandel mit Getränken.

20) Darüber, ob und in wie weit die Besorgnisse über die Zunahme der jüdischen Gast- und Schankwirthschaft, wie der Kleinhandel mit Getränken im Großherzogthum Posen als begründet anzuerkennen sind, werden bereits nähere Ermittlungen angestellt, aus deren Ergebniß beurtheilt werden wird, in welcher Weise dem Antrage auf Verminderung der Zahl gedachter jüdischer Gewerbetreibender nach dem Maße der jüdischen Bevölkerung zur christlichen stattzugeben sein möchte. Uebrigens sind die legislativen Berathungen über die Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden auch auf diesen Gegenstand mit gerichtet, und werden die hierauf bezüglichen Verhältnisse dabei die ihnen gebührende Beachtung finden.

Errichtung einer Tilgungs-Kasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten.

21) Dem Gesuche Unserer getreuen Stände, der Ablösung der bäuerlichen Reallasten in dortiger Provinz aus Staatsmitteln durch Errichtung einer

ähnlichen Tilgungs-Kasse zu Hülfe zu kommen, wie solche für einige Landestheile bewilligt worden ist, können Wir nicht entsprechen, da die Gründe, welche dort bei den besonderen örtlichen Verhältnissen eine solche Bewilligung nothwendig machen, insbesondere eine Ueberbürdung der Verpflichteten mit dergleichen Lasten und ein hieraus entsprungener wirklicher Nothstand derselben, in der Provinz Posen nicht obwalten, vielmehr in diesem Landestheile nach den bestehenden Verhältnissen der Fortschritt der Ablösungen von Reallasten besser dem natürlichen Entwicklungsgange und den eigenen Kräften der Betheiligten überlassen bleibt.

Gesetz wider das Austreiben des Viehs ohne Hirten.

22) In Anerkennung des für die Provinz Posen vorzugsweise dringenden Bedürfnisses eines Gesetzes wider das Austreiben des Viehs ohne Begleitung eines Hirten und wegen des Pfandgeldes bei Sütungs=Contraventionen sollen die bereits wesentlich vorgeschrittenen Berathungen über einen solchen Gesetz=Entwurf beschleunigt, auch soll dabei nach dem Antrage Unserer getreuen Stände der im Jahre 1838, unter Zuziehung sachkundiger Eingeseffener, von Unserem Ober=Präsidenten abgefaßte Gesetz=Entwurf thunlichst berücksichtigt werden.

Ablösung der Jagdgerechtigkeiten.

23) Der Antrag auf Erlaß gesetzlicher Bestimmungen,

daß die Jagdgerechtigkeit für ablöslich erklärt werde, hat die gesetzlich erforderliche Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen in der Stände=Versammlung nicht erhalten. Wenn demnächst der Stand der Städte und der Landgemeinden gegen den Beschluß des Landtages, wonach diese Petition zurückgewiesen worden, in Theile gegangen, und die verschiedenen Ansichten Uns in der Denkschrift vom 11. April d. J. vorgetragen sind, so geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß der vorliegende Fall eine Sonderung in Theile überhaupt nicht rechtfertigen konnte.

Eine solche ist nach §. 46. des Gesetzes vom 27. März 1824 zulässig, wenn durch einen Beschluß des Landtages bei der Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition, oder dadurch, daß derselbe mit verfassungsmäßiger Majorität der Stimmen eine Petition an Uns zu richten beschließt, ein Stand, dessen Interesse in diesem Falle gegen das der andern Stände geschieden ist, sich in seinem Rechte verletzt glaubt. Dadurch aber, daß ein Antrag die verfassungsmäßige Majorität nicht erlangt, um ihn überhaupt zu einer Uns vorzulegenden Petition zu erheben, kann ein einzelner Stand sich in seinem Rechte nicht verletzt fühlen, indem durch den Beschluß des Landtages, die Petition nicht anzunehmen, nicht eine Veränderung, sondern nur die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechts bewirkt werden

kann. Als Ausnahme von der Regel könnte in einem solchen Falle die Sonderung in Theile höchstens dann gestattet werden, wenn dieser Antrag von einem einzelnen Stande ausginge und einen Gegenstand beträfe, bei dem das Interesse dieses Standes ausschließlich und allein betheilt wäre. Ein solcher Fall lag aber nicht vor, da die Jagd-Gerechtigkeit eben so wenig einem Stande allein zusteht, als die mit dieser Gerechtigkeit belasteten Grundstücke sich ausschließlich in dem Besitze eines Standes befinden. Die Petition hätte Uns hiernach, da sie die verfassungsmäßige Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen nicht erhalten hat, gar nicht vorgelegt werden sollen.

Erhöhung der Feuer-Sozietäts-Beiträge in Klasse V. und VI.

24) In Beziehung auf die Denkschrift vom 11. April d. J., wonach für die Erhöhung der halbjährigen Feuer-Sozietäts-Beiträge in der V. und VI. Klasse sich eine Majorität des Landtages von 23 Stimmen gegen 22 Stimmen ausgesprochen und in Folge dessen der Stand der Landgemeinden gegen diesen Beschluß der Majorität auf Sonderung in Theile angetragen hat, machen Wir Unsere getreuen Stände darauf aufmerksam, daß hierbei eine Sonderung in Theile, nach dem vorsehenden über die Zulässigkeit derselben im Allgemeinen von Uns ertheilten Bescheide, nicht statthaft war, da kein Gegenstand vorlag, bei dem das Interesse der Stände gegen einander geschieden war. Es bedurfte aber auch der Sonderung in Theile nicht, um den Beschluß des Landtages wegen Revision der Klassen-Eintheilung und des Beitrags-Verhältnisses der verschiedenen Klassen zu Unserer Kenntniß zu bringen, denn da dieser Beschluß einen Gegenstand betrifft, über den das Gesetz (der §. 35. des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836) das Gutachten des Landtages erfordert, so mußte derselbe, auch wenn er eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ nicht erlangt hatte, doch in Gemäßheit des §. 45. des Gesetzes vom 27. März 1824, mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen, Uns vorgetragen werden.

Was nun die Sache selbst betrifft, so eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß Wir Bedenken tragen, schon jetzt auf die beantragte Erhöhung der Beiträge in der V. und VI. Klasse einzugehen, da, wenn auch allerdings aus den vorgelegten Nachweisungen hervorgeht, daß die bei diesen Klassen Versicherten in dem Zeitraum vom Jahre 1837 bis incl. 1841 eine bedeutende Summe mehr an Brand-Entschädigungs-Geldern erhalten haben, als von ihnen an Beiträgen gezahlt worden ist, doch ein so kurzer Zeitraum keinen ganz sicheren Maßstab für die Beurtheilung abgeben kann, überdies auch die Ansichten des Landtages, wie die geringe Verschiedenheit der für und wider die Erhöhung abgegebe-

nen Stimmen ergibt, fast ganz gleich getheilt gewesen ist. Wir wollen daher die anderweite Erwägung dieses Gegenstandes dem nächsten Provinzial-Landtage vorbehalten.

Dauer des Grundbesitzes zur Wahl städtischer Landtags-Abgeordneten.

25) Was die Anträge betrifft,

- 1) die Vorschrift §. 5. Nr. 1. des Gesetzes vom 27. März 1824 dahin zu modifiziren, daß zur Wählbarkeit eines Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte nur ein dreijähriger Grundbesitz statt der vorgeschriebenen zehnjährigen Dauer desselben erfordert werde,
- 2) für die Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte überhaupt nur dieselbe Qualifikation zu bedingen, welche für die Wählbarkeit zum Stadtverordneten gesetzlich verlangt werde, so geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir es dormalen im Allgemeinen nicht rathsam finden, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen. Indessen wollen Wir den Antrag ad 1, da überdies von den Landtagen anderer Provinzen eine ähnliche Bitte eingegangen ist, nicht aus dem Auge verlieren und prüfen lassen, ob in Bezug auf die Dauer des städtischen Grundbesitzes ein so dringendes Bedürfniß vorhanden ist, welches Uns zu einer Abweichung von dem gedachten Grundsatz bestimmen könnte.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen, der Kreis- und Landtags-Versammlungen.

26) Auf den Antrag, die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen, imgleichen der Kreis- und der Landtags-Versammlungen zu gestatten, geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir die Veränderung der städtischen und ständischen Verfassung, welche aus der Gewährung dieser Anträge hervorgehen würde, nicht genehmigen können.

Zu Urkunde Unserer vorsehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30. December 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Wähler. v. Nagler. Kother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Freih. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

(Politische Neujaarsbetrachtung.) —
(Verspätet.)

[Fortsetzung.] Kehren wir nun von unserm Ausfluge nach Europa zurück, und blicken um uns, ob hier die Fürsten und Völker verträglich und einträchtig zusammenwirken an dem Bund ihrer Staaten, sei es nun, um ihn zu schützen und stützen in

seiner alterthümlichen Pracht, die auf seine Geschichte sich gründet, die durch die Weisheit der Vorfahren geschaffen ist, und die man nur dem Zeitbedürfnisse gemäß nach Innen weiter ausbaut und nach Außen zu festigen sucht; sei es, daß man das Alte nicht mehr für haltbar erachtet, daß man den mittelalterlichen, unheimlichen Bau ganz einreißt und auf seinen Trümmern einen Neubau auführt, in dem es gemüthlich und gemächlich sich wohnen läßt, und wo man sich des frischen, heitern Lebens in seiner ganzen beseligenden Fülle zu erfreuen hofft. Ist doch Europa schon längst in zwei große Lager gesondert, die das irdische Heil auf verschiedenen Wegen erstreben: im Westen will Alles sich neu organisiren; die Flamme der sogenannten Freiheit lodert überall, hier leuchtend, dort verzehrend, auf; alles Alte wird zur Last, man fühlt nur Lust am Jungen, am Neuen; man träumt einen schönen, aber bloß idealen Traum von demokratischer Gleichheit, von rein persönlichem Recht, von zwangloser Berührung aller Glieder des Staats; man träumt und hofft, daß die Zeit nahe sei, wo dieser Traum Wirklichkeit werde, aber der Traum bleibt Traum und die Wirklichkeit bleibt aus. Im Osten dagegen hängt man mit Pietät am Althergebrachten, man ehrt die Geschichte und ihre Traditionen, man führt den Bau weiter aus ohne zu zertrümmern, und will eine fortgesetzte organische Entwicklung. Diese Gegensätze sind gut: der Osten setzt dem wilden Drängen des Westens einen Damm entgegen, und der Westen erhält den Osten wach, daß er nicht zurückfinke in den faulen Schlaf vergangener, trostloser Zeiten. Beide Kräfte sind einander ziemlich gleich, und sicher wird keine die andere vernichten, denn mit der Eroberung von Quadratmeilen erkürrt man nicht zugleich das Hauptquartier der Ideen, der Prinzipien. Mag der Osten immer fester zusammenhalten und wohlgerüstet Wache stehn, damit die Ordnung im Innern bewahrt, und das Ansehn nach Außen nicht gefährdet werde; mag er mit scharfem, sorgsamem Auge dem Strömungen der Zeit folgen, und wenn von Westen her eine gefährliche Umwälzung droht, ihr einen haltbaren Damm entgegenthürmen. Mag dagegen der Westen seine Bewegung fortsetzen, mag er alle Kräfte zusammenfassen und unaufhaltsam vorwärts dringen; mag er chaotisch zusammenhäufen, wenn's nur Massen sind. Der Osten wird sie allmählig organisiren, wenn auch nicht unmittelbar. Strebt man doch hier, wie dort, zum Heil, und baut das Ideal, erreichbar oder nicht, auf Begebenheiten oder Meinungen. Das Jahr ist hin, aber das große Rechenexempel, das Europa lösen muß, ist bei weitem noch nicht zu Ende; wir sind und bleiben vor der Hand im Provisorium, und das ist gut, denn das große Pro-

blem der neuern Zeitgeschichte kann nur allmählig zu einer befriedigenden Lösung gelangen. Mögen die Europäischen Pentarchen darum Wache halten, bis die Zeit erfüllet ist. (Schluß folgt.)

Berlin. — Die Allgemeine Preuß. Zeitung fordert in ihren letzten Nummern zur rechtzeitigen Besorgung des Abonnements für das folgende Quartal auf, und beseitigt damit, wenigstens in der nächsten Zukunft, alle Zweifel über ihr ungetrübt Fortbestehen. Dennoch fehlt es nicht an Stimmen, die sich der Vermuthung hingeben, daß eine abermalige Reform, wo nicht gar ein Aufhören jenes Blattes, noch keinesweges zu den ganz unmöglichen Dingen zu rechnen sei.

Eine hohe Behörde hat sich neulich mit der Stellung der Justiz-Kommissarien beschäftigt. Veranlassung dazu gab die Sache eines Ost-Preussischen, bei der Herwegh-Angelegenheit oft genannten Justiz-Kommissarius. Die Frage war, ob Justiz-Kommissarien auf administrativem Wege absetzbar seien, oder ob dazu ein richterliches Erkenntniß nöthig wäre. Obwohl die Justiz-Kommissarien nicht eigentlich richterliche Beamte genannt werden können, so hat sich die hohe berathende Behörde doch für die Nothwendigkeit eines Erkenntnisses ausgesprochen. Man steht deshalb einem Gesetze entgegen, welches das Verhältniß dieser Beamten in dem Sinne ordnet, in welchem das der Richter festgestellt ist.

Vom Rhein den 31. Decbr. Man hat mit Unrecht so viel Aufhebens von der Schrift des Herrn Wolfart gegen die Juden-Emancipation gemacht. Daß man Gegenschriften herausgab, war gut; daß man aber in den Phantasien des Herrn Wolfart sogar Prophezeiungen, den Schatten erblickte, welchen große Ereignisse vorausschicken, war Unrecht. Man hat dem Verfasser eine größere Bedeutung gegeben, als er verdient. Wir zweifeln freilich auch an der Bewilligung der Emancipation, aber nicht aus den Gründen, welche Herr Wolfart angiebt; seine Gründe sind solche, welche der Staat wohl nicht als Motive seinen Bestimmungen vorausschicken wird. Herr Wolfart hat nicht aus Auftrag geschrieben; ein Beauftragter wäre auf die Sache etwas tiefer eingegangen. Dieser Verfasser aber kümmert sich gar nicht um den Werth der Frage, sondern schiebt sie durch die question préalable ohne Diskussion bei Seite. Die Frage ist ihm zuwider und es ist ihm lieb, daß er nicht darauf sich einzulassen braucht, denn wozu etwas erörtern, dessen Anregung ihm zufolge schon unsinnig ist? Der Verfasser ist gewiß ein trefflicher Beamter, zugleich ist er fromm und genügsam. „Wir leben,“ sagt er, „in einer unbeschränkten, christlichen Monarchie, wie sie nach Gottes unerforschlichem Willen in dem Schutze der allumfass-

senden christlichen Liebe unter der milden Regierung eines Monarchen nur fortbestehen kann und wird.“ Wir möchten nicht gern mit Worten rechten, obwohl jemand einwenden könnte, da der Wille Gottes unerforschlich ist, so könne man auch über die Art des Bestehens nichts sagen, und da Alles nach dem Willen Gottes gehe, so würde eben so gut das Gegentheil, wenn es sich ereigne, Gottes Wille sein; es sei überdies nicht die christliche Liebe, welche die Menschen umfasse, sondern die Liebe im edleren Sinne, überhaupt, und ferner sei es nicht die Liebe, welche die Staaten erhalte, sondern das Gesetz, das Bedürfnis der Ordnung; es sei daher unlogisch, wie unpraktisch, „das einzige Heil,“ nicht das persönliche, sondern das des Staates „in den Geboten des christlichen Glaubens zu suchen.“ Aber selbst abgesehen von dem so oft schon angefochtenen Sage, daß der Staat ein christlicher sein müsse, darum angefochten, weil die Folgerungen desselben zu Spaltungen führen müssen, so geht der Verfasser weiter und sagt, „in Preußen können die Juden nicht emancipirt werden, weil Preußen eine unumschränkte, christlich evangelische Monarchie ist.“ Man sieht, hier tritt jene Folgerung schon ein und der Verfasser giebt dem Vaterlande nicht mehr das allgemeine Prädikat des christlichen, sondern das konfessionelle des Evangelischen. Das aber ein christlich-evangelischer Staat die Emancipation bewilligen kann, beweist Holland faktisch, wenn es nicht gleichzeitig thöricht wäre, den Evangelischen ein Recht streitig zu machen, was den Katholiken zusteht. Und dann, seit wann ist Preußen ein evangelischer Staat? Der Verfasser weiß sehr wohl, daß nicht bloß der Staat aus Mitgliedern beider Konfessionen besteht, daß es auch Aufgabe desselben ist, eine Aufgabe, die jetzt sorglich gepflegt wird, keine Konfession vor der andern zu bevorzugen, keine zu verletzen. Eine Aeußerung, wie die des Herrn Wolfart ist aber verlegend und darum ist sie auch nur eine isolirte und darum auch von seinen Ansichten im Allgemeinen in nichts auf die fernere Entschliebung der Regierung zu schließen.

U n s l a n d.

D e u t s c h l a n d.

Darmstadt den 30. Dec. (Karlsr. Z.) Die Abreise Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Thronfolgers von Rußland, welche nach früheren Anordnungen auf gestern festgesetzt war, ist um einige Tage verschoben worden; Sr. Kaiserl. Hoheit wird, wie man vernimmt, um Mitte der nächsten Woche Darmstadt verlassen, um sich nach St. Petersburg zurückzubegeben.

R u s s l a n d u n d P o l e n.

St. Petersburg. — Se. Majestät der Kai-

ser haben befohlen, daß ausländischen Theologen nur dann Predigtämter in Rußland verliehen werden sollen, wenn sie Russische Unterthanen geworden sind. — Auf den Antrag des General-Gouverneurs der Disceprovinzen haben die Gouvernementsregierungen alle Behörden aufgefordert, streng darauf zu sehen, daß ihre Beamten sich des Tragens von Stuz- und andern verbotenen Bärten vorschriftsmäßig enthalten.

Von der Russischen Grenze, Mitte Dec. Der Kaiserl. Ukas, durch welchen die Juden aus den Grenz-Bezirken weggewiesen werden, wird bereits (?) ausgeführt. Er trifft beiläufig 100,000 Seelen. Die einzelnen Familien erhalten Pässe zugeschickt, in welchen ihr künftiger (über 50 Werst von der Grenze entfernter) Wohnort genannt ist; einige Tage darauf (?) müssen sie Haus und Hof verkauft und ihre bisherige Heimath verlassen haben. Das Schicksal dieser Leute, welche mitten im Winter aus ihrer Heimath in Massen vertrieben und in andere fremde Gegenden gebracht werden, wo sie keinerlei Nahrungsquellen vorfinden, ist allerdings sehr zu beklagen. Wie man aber nunmehr vernimmt, ist der Schmuggelhandel, den viele Polnische Juden getrieben, nicht das entscheidende Moment gewesen, welches die Kaiserl. Russische Regierung zu dieser Maßregel bewog, sondern letztere soll nur die Einleitung zu weit umfassenderen Maßnahmen sein, in Folge deren die Grenzbezirke gegen Preußen von allen nicht Russischen Elementen gesäubert, die Polnischen Bewohner von der Grenze nach den inneren Gouvernements überfiedelt und allmählig durch Russische Militair-Kolonien ersetzt werden sollen. Hierfür ist aber vor allen Dingen die Wiederherstellung des Cartelvertrages mit der Krone Preußen nöthig, und wir haben allen Grund, zu versichern, daß die neuliche Reise des Kaisers Nikolaus nach Berlin, diesen Zweck sehr wesentlich gefördert hat.

I t a l i e n.

Rom den 23. Dec. (A. Z.) Vor einigen Stunden traf der Adjutant des Prinzen von Preußen, Graf v. Manteuffel, als außerordentlicher Kabinet-Kourier von Berlin hier ein. Er überbringt Ihren Königl. Hoheiten der Frau Prinzessin Albrecht und dem Prinzen Heinrich von Preußen die Nachricht von dem Ableben des Grafen von Nassau. Der Courier machte trotz des hohen Schnees in den Alpen und Appenninen die Reise in acht und einem halben Tage. Die betäubende Nachricht von dem Tode ihres Königl. Vaters hat die Prinzessin Albrecht bestimmt, ihren Vorsatz, die Saison über hier zu verleben, ungesäumt aufzugeben. Sie hat demnach entschieden, Rom schon in den nächsten acht Tagen zu verlassen und nach Berlin zurückzukehren.

(Beilage.)

Beilage

zur
Zeitung für das Großherzogthum Posen.

N^o 6.

Montag den 8. Januar.

1844.

Spanien.

Madrid den 23. Decbr. Das Verwaltungs-Local des Eco del Comercio ist gestern Abend von etwa dreißig Offizieren in Uniform überfallen worden; bei dieser ritterlichen Expedition — der Angriff auf Marie Christine sollte bestraft werden! — wurden die Pressen zerstört, die Papier- und Letternvorräthe vernichtet, die Arbeiter mißhandelt. Die Sache hat sich so zugetragen: Um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr kamen zwei Personen, wie Civilisten gekleidet, aber von militärischem Aussehen, in die Wohnung des Herrn Ramon und verlangten ihn zu sprechen; dieser, der in Abwesenheit des Direktors dessen Functionen versieht, während zwei Redacteurs des Eco schon seit 43 Tagen gefangen gehalten werden, eröffnete den beiden Individuen, der eigentliche Director sei nicht zu Haus, werde aber gegen $\frac{1}{2}$ 8 Uhr zu treffen sein; die zwei Besucher zeigten sich ungehalten über den Aufschub und gingen weg; gleich darauf fiel ein Trupp von 30 Offizieren mit gezogenen Säbeln in die Druckerei ein; das Werk der Zerstörung begann und die Arbeiter, die sich widersetzen wollten, wurden links und rechts blessirt. Ramon war so glücklich zu entkommen; er stellte sich noch am Abend bei'm General-Capitain Narvaez, Rechtsschutz verlangend gegen das Attentat des Einbruchs; er gab zu bedenken, daß die Reclamation gegen irgend einen Artikel des Eco, falls solche auf die geeignete Weise angebracht worden wäre, ohne Anstand Gehör gefunden haben würde; aber zu dreißig Mann in ein Haus einfallen und alle Arten von vandalischer Zerstörung begehen — das sei ein Verbrechen, das kräftiges Einschreiten der Behörde erfordere. Narvaez soll geantwortet haben: „Was kann ich dabei thun? Die Truppen sind ruhig genug bei den steten Provocationen!“ Mehr war nicht von ihm herauszubringen. Der in der Druckerei angerichtete Schaden beläuft sich auf 50,000 Fr. — So geht es zu in dem constitutionell regierten Spanien, und zwar mitten in der Hauptstadt. — Die Gaceta erklärt alle Gerüchte von einem bevorstehenden Cabinetwechsel für durchaus ungegründet.

Großbritannien und Irland.

London den 30. Dec. Tumultuarische Auftritte haben zu Woolwich stattgefunden; Marinesoldaten und Artilleristen geriethen aneinander; viele Läden,

wo Eswaaren verkauft werden, sind erbrochen und ausgeplündert worden; es wurden auch zahlreiche Verhaftungen vorgenommen.

Ist man neugierig, zu wissen, welche Opfer der leere Spanische Staatschatz bringen mußte, um die Gelder zur Zinszahlung in London aufzubringen? Signor Carregui, der Agent bei dem Wuchergeschäft, nahm der Regierung für 150,000 Pfd. Sterl. Wechsel auf Havanna ab, mit zwanzig Procent Nachlaß, unter Berechnung von sechs Procent Interessen bis zum Verfall der Drei-Monats-Tratten, die im März 1844 zur Zahlung kommen. Die Spanische Regierung hat also, um sich die 150,000 Pfd. zu verschaffen, $81\frac{1}{2}$ Procent Zinsen pro Jahr zugestehen müssen. Sennor Garillan wird genannt, als derjenige, welcher die Fonds geliefert hat.

Aus den erst jetzt mittelst der Taucher-Apparate vom Grunde des Meeres aus wieder aufgefischten Ueberresten des bekanntlich bereits im Jahre 1782 während eines Ballfestes durch plötzliches Ueberrollen der losgemachten Kanonen nach einer Seite umgeschlagenen und mit sämmtlichen Gästen untergegangenen Linienschiffes „Royal George“ hat die Königin sich ein prachtvolles Billard erbauen lassen. Auf einer aus den Kupferreifen eines Pulverfassens dieses Linienschiffes angefertigten Platte ist eine Inschrift an dem Billard angebracht, welche beim Spielen das Andenken an einen der großartigsten und seltsamsten Unfälle dem Gefühle stets gegenwärtig erhält.

Moldau und Wallachei.

Kraft eines Beschlusses der Wallachischen Regierung werden die „Dorobanzi“, ein irreguläres Militair, neu organisirt und equipirt. Diese Truppengattung, welche nach dem Fuße der Landwehr der deutschen Staaten organisirt werden soll, wird ihre jährlichen Manövers abhalten und sich meistens aus der ausgedienten Mannschaft der Linientruppen rekrutiren. — Der moldauische Clerus soll hinfort gegen seinen Willen, auf fremden Antrag, seine Verbindung mit dem Patriarchen von Konstantinopel abbrechen und in Zukunft das heilige Krisma von Kiew aus Rußland erhalten, sich aber in Glaubenssachen bei der heiligen Synode in Petersburg Rathsh erholen.

Jassy den 19. Dec. Gestern war der wichtigste

Tag der Moldau, es war nämlich der Namenstag des Russ. Kaisers (der heil. Nicolaus) des Schutzherrn des Landes; der Türkische Kaiser ist zwar auch Schutzherr zur andern Hälfte, allein auf diesen dürfte wohl wenig mehr ankommen, so daß der Russ. Kaiser schon der Einheit der Kirche wegen für den eigentlichen Souverain des Landes gehalten wird. Der Russ. Consul hatte zu einem feierlichen Hochamte in der Kirche St. Spiridion eingeladen, wo 4 Erzbischöfe und Bischöfe (in partibus) nebst einer Menge Archimandriten in ihren prachtvollen Gewändern die heiligen Ceremonien besorgten. Ein Chor Russ. Mönche war aus dem Kloster Niamza hierher geholt worden, um den schönen Russ. Kirchengesang auszuführen. Das Evangelium ward dem der Messe bewohnenden Fürsten Stourdza und dem Russ. Consul v. Rogebue zum Küssen dargebracht. Nach der Ceremonie, welcher alle Minister und die fremden Consuln bewohnten, begaben sich alle in das Russ. Consulat, um die Glückwünsche für den Kaiser darzubringen, wohin sich auch nach einem kleinen Zwischenraume der Fürst selbst begab. Abends war die Stadt erleuchtet, wobei sich das Haus des hiesigen reichsten Bojaren, Rosetti von Rosnovan, am meisten auszeichnete; bei dem Fürsten war ein glänzender Ball, auf welchem der Russ. Consul die erste Polonaise mit der Fürstin aufführte, der Preuß. Generalconsul die zweite mit derselben, welche die Honneurs des Hofes mit der größten Annuth zu machen verlehrt. Von ausgezeichneten Fremden befand sich auf dem Balle die Fürstin Ypflanti aus Odessa, die Wittve des jüngsten Bruders des bekannten Häteristen. Ueber 200 Familien waren eingeladen, man vermischte aber mehrere Damen der Opposition, nicht gegen den Kaiserl. Protektor, sondern gegen den Fürsten. Dieser hat übrigens zum Premier-Minister den Besadé Souzo, den Sohn eines frühern Hospodaren der Walachei, ernannt, eine Wahl, mit der man allgemein sehr zufrieden ist, so daß das ganze Minister-Conseil jetzt aus Männern zusammengesetzt ist, welche sich des allgemeinen Zutrauens erfreuen.

(Bresl. Z.)

T r a n s k a u k a s i e n.

Vom schwarzen Meer den 9. Dec. (N. Z.)
Im Kaukasus haben sich, seitdem ich dieses Gebirge verlassen, Ereignisse von größter Wichtigkeit zuge tragen. Leider bin ich erst heute im Stande, Ihnen darüber aus vollkommen zuverlässiger Quelle folgende Einzelheiten mittheilen zu können. Schamyl, der bekannte Häuptling der Tschetschenzen, um welchen sich im östlichen Kaukasus alle den Russen feindlichen Bergvölker geschaart haben, drang in der ersten Hälfte des Septembers in den von den

Awaren*) bewohnten Bergdistrikt zwischen den beiden Armen des Flusses Koisu ein und belagerte die kleine Festung Unzula, welche eine Besatzung von drei Compagnien hatte. Es gelang den Tschetschenzen das Wasser von der Festung abzugraben; die Russische Besatzung mußte sich, nachdem sie sechs Tage ohne Wasser ausgehalten, ergeben. Auf die Nachricht von der Noth der Garnison Unzula's war Obristleutenant Wassilizki mit einem Bataillon in Eilmärschen zum Entsatz herbeigeeilt. Dieses Bataillon ward aber von Schamyl in den Gärten eines Awarischen Dorfes, wo die Russen ihr Nachtlager genommen hatten, mit bedeutender Uebermacht angegriffen, umzingelt und nach tapferem Widerstand niedergebauen. Der im nördlichen Dageshan commandirende General Plake v. Plagenau hatte gleich bei der ersten Nachricht vom Einfall Schamyls sein Hauptquartier Lemir-Chantschura mit allen verfügbaren Streitkräften verlassen und suchte in größter Eile die in den verschiedenen besetzten Punkten des Awarerlandes zerstreut liegenden Russ. Besatzungen an sich zu ziehen und Milizen aus den Eingeborenen zu bilden, um Schamyl die Spitze bieten zu können. Durch die Vernichtung des Bataillons unter Wassilizki, durch den Verlust der Festung Unzula und eines andern für die Communication wichtigen Punktes, welchen ein Russischer Stabsoffizier mit 300 Mann bei Annäherung der Tschetschenzen verlassen hatte, sah sich der General v. Plagenau von seinem Hauptquartier Lemir-Chantschura abgeschnitten und gezwungen, mit seinen Truppen in die Festung Chunsak sich zu werfen. Dort wurde er von Schamyl, dessen Heer bis auf 20,000 Mann angewachsen war und der 12 genommene Russische Kanonen mit sich führte, belagert. In der Besorgniß, daß die wichtige, von Truppen gänzlich entblößte Festung Lemir-Chantschura in die Hände der Feinde fallen könnte, machte der Russische General mehrere verzweifelte Versuche sich durchzuschlagen, die aber mißlangen. Inzwischen hatte der Fürst Argatinsky im District der Kasskumyken einen zu Gunsten Schamyls versuchten Aufstand der Bewohner unterdrückt und war mit 5000 Mann zur Hilfe des belagerten Chunsak herbeigeeilt. Während er die Tschetschenzen im Rücken angriff, machte General Plake einen Ausfall aus der Festung und so gelang es den beiden Russischen Generalen sich zu vereinigen. Schamyl zog sich aus Awarien zurück, nöthigte aber den größten Theil der Bevölkerung ihm tiefer in das Gebirge zu folgen, nachdem er alle Felder und Gärten Awariens verwüstet hatte. Der

*) Die Awaren oder Aaren bilden ein durch Sprache und Abkunft von den übrigen Völkern des östlichen Kaukasus völlig gesondertes Volk von nahe an 25,000 Seelen. Sie stehen unter einem Chan, welchen die Russen Awariski-Chan, die Lesghier Musal nennen.

Verlust der Russen ist sehr bedeutend, sie selbst gesehen einen Verlust von 1600 Soldaten und 45 Offizieren ein.

Vermischte Nachrichten.

Posen. — Nach Ausweis der Listen des Polizeifremden-Bureau's sind im verflossenen Monat December 1042 Fremde hier eingetroffen.

Breslau. — Von der dem Fürsten v. Lobkowitz gehörigen Herrschaft Raudnitz in Böhmen wird uns mitgetheilt, daß auf einer kürzlich daselbst abgehaltenen Treibjagd von einer nicht zahlreichen Gesellschaft 1650 Hasen in einem Tage geschossen wurden. Der junge Erzherzog Ferdinand, Sohn des Erzherzogs Carl, führte zu dieser Jagd einen Munitionswagen mit 3000 Patronen und 20 Doppelgewehren bei sich, und ward doch noch von dem Grafen Wallis überschossen, der an diesem Tage 276 Hasen erlegte.

Die Polizei in Dresden hat, von den Nachbarn der Sonnambule Klunger aufgefordert, ihr das nächtliche Singen untersagt, auch jedes weitere Wunden bei 5 Thaler Strafe verboten. Am ersten Tage sind bereits 10 Thaler als Opfer gefallen.

Der Erzbischof von Urban in Bamberg verwendet jährlich einen großen Theil seines Dienst Einkommens zu wohlthätigen Zwecken. Der dortigen Kleinkinderschule hat er neben seinem jährlichen Beitrag von 60 Gulden ein Geschenk von 500 Gulden gemacht.

Wie in Irland, so ist nun auch in Hannover ein Mäßigkeitsapostel aufgetreten, der umher zieht und die Leute durch Wort und That zur Mäßigkeit bekehrt. Es ist dies der Kaplan Seling in Osnabrück. Seine Versammlungen hält er auf den Kirchhöfen und nimmt jeden Bekehrten ein Mäßigkeitsgelübde ab. Die Schuljugend bildet bei seinen Vereinen die „Hoffnungsschaar“ und muß sich gleichfalls zur Mäßigkeit verpflichten, Mäßigkeitslieder singen und Mäßigkeitsblätter lesen. Der Kaplan, der sonst kein Kopfhänger, sondern im Umgang ein heiterer Mann sein soll, hat auch eine Volkschrift gegen den Branntwein geschrieben, die den Titel „Kaspar“ führt.

Stadttheater zu Posen.

Montag den 8. Jan. keine Vorstellung.

Dienstag den 9. Januar: Freies Theater für Kinder. Wer zum ersten Rang, Sperrsit, Parterre und zweiten Rang ein Billet löst, hat für ein Kind ein Billet frei. — Doktor Faust's Zauberäppchen, oder: Die Räuberherberge im Walde: Lustspiel mit Gesang in 3 Akten von Fopp, Musik von Hebenstreit.

Theatrum mundi.

Montag den 8. Januar: Der Golf von Neapel. — Darauf: Schloß Hartenstein (Winter-

landschaft), und Agra, die Residenz der ehemaligen Großmogule, mit dem Grabmale des Kaisers Schach Jehan. A. Thieme aus Dresden.

So eben ist erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu beziehen (in Posen durch Gebr. Scherk):

Der Kieselmeister,

oder Leitfaden zur richtigen Anlage und Instandhaltung von Kieselwiesen.

Ein Handbuch für angehende Kieselmeister, vorzugsweise aber für Grundbesitzer, die Kieselwiesen anzulegen beabsichtigen und durch eine richtige Behandlung derselben den von ihnen möglichst zu erlangenden wahren und vollen Nutzen erhalten wollen; mit besonderer Rücksicht auf die einschlagenden Lokal- und sonstigen Verhältnisse der Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen, so wie den angrenzenden Theilen der Preussischen Monarchie. Herausgegeben von einem praktischen Kieselmeister. gr. 8. Mit einer Zeichnung. Preis brosch. 15 Sgr.

In Biedermann's Monatschrift vom Juli 1843 pag. 285. Leipzig bei Mayer und Wigand wird hierüber gesagt: Diese, mit Sachkenntniß und lichtvoller Darstellung verfaßte Schrift stellt im 1ten Abschnitt die noch herrschenden Vorurtheile gegen die Wiesenberieselung auf, widerlegt sie und giebt Rathschläge, wie die Ursachen, aus welchen die Vorurtheile und zum Theil auch wirkliche Mängel entstanden, gründlich zu beseitigen sind. Der 2te Abschnitt enthält allgem. Grundsätze bei Anlegung und möglichst spez. Anleitung zur richtigen Behandlung der Kieselwiesen, und im 3ten Abschnitt wird eine gedrängte Hinweisung auf das früher Gesagte gegeben, worin der Wiesenwärter eine deutliche Instruktion finden kann. Der Verf. bekundet sich als wissenschaftlicher Praktiker. 20.

Die in Polnischer Sprache redigirte Zeitschrift „Rok 1844“ wird in monatlichen Heften von fünf Druckbogen erscheinen und kann halbjährlich mit drei Rthlr. auf allen Königl. Post-Ämtern verschrieben werden.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Posen. I. Abtheil.

Das im Posener Kreise belegene Rittergut Trzezielino, nebst dem Vorwerke Josephowo, auch Nasraczewo oder Gay genannt, landschaftlich abgeschätzt auf 41,097 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Juni 1844 Vormittags um

10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Posen, den 25. November 1843.

Bekanntmachung.

Am 10ten August cur. ist auf dem Jahrmärkte in Santomysl von einem Fremden eine Kuh zum Verkauf gebracht worden, die er, als er sich als Eigenthümer darüber ausweisen sollte, zurückließ und sich davon machte.

Die Kuh ist verkauft und der Erlös befindet sich, im Betrage von 9 Rthlr. 25 sgr. 3 pf., in unserm Depositorium.

Den unbekanntem Eigenthümer fordern wir auf,
spätestens im Termine

den 17ten Februar 1844,
bei Verlust seines Rechts, sich als Eigenthümer der
Kuh auszuweisen.

Schroda, den 6. December 1843.
Königl. Preuss. Land- und Stadtgericht.

Die Auktion von Hamburger und ächten Havana-
Cigarren, so wie alten wurmfressigen Varinas-
Canaster in Rollen, wird Montags den 8ten Ja-
nuar und folgenden Tagen von 10 Uhr Vormit-
tags ab im Hotel de Saxe Stube No. 10. fortgesetzt.

A n s c h ü ß,
Hauptmann a D. und R. Aukt.-Comm.

Gründlichen Unterricht im Zeichnen nach Vorbil-
dern und nach der Natur, wie auch Anleitung im
Aquarell- und Oelmalen ertheilt Sonntags von 8
— 10 und Mittwochs von 9 — 12 Uhr

H ü p p e,
akademischer Zeichenlehrer, Genre- und Bildniß-
Maler.

Neue Gartenstr. No. 285. 2te Etage St. Martin.

Damen erhalten denselben Unterricht von
Agathe Hüppe, geb. von Rüdgersch.

Vochverkauf zu Simmenau.

Derselbe findet am 20ten Januar 1844 statt.
Von den Thieren wird bis zu diesem Tage keines
weggegeben. Nachmittags um 2 Uhr erfolgt der
Zuschlag.

Auch stehen 400 Stück Muttern aus hiesiger Heer-
de zum Verkauf.

Die entfernter wohnenden Geschäftsfreunde lade
ich jedoch ganz ergebenst ein, sich schon am 18ten
Abends hier einzufinden zu wollen, um am 19ten sich
recht ungehindert das Sortiment der Böcke betrachten
zu können.

Ein kurzes Aviso von den kommenwollenden Herren,
acht Tage vorher, würde mir sehr angenehm sein.

Simmenau bei Constadt, Kreuzburger Kreis,
Provinz Schlessen.

Rudolph, Baron von Lüttwig.

In der Gräslich Anton von Magnischen
Stammshäuferei zu Ekersdorf, Gläzer Kreises,
stehen vom 2ten Januar 1844 ab, eine bedeutende
Anzahl größtentheils zweijährige Sprungböcke für
zeitgemäße Preise zum Verkauf. Die Wollseinheit
der Herde ist hinlänglich bekannt, und wird dafür
gebürgt, daß selbe von jeder erblichen, namentlich
der Traber-Krankheit, frei ist.

Ekersdorf, den 27. December 1843.

Die Direktion. P e g o l d t.

Das Dominium Sokolniki male bei Samter
hat einige 60 Stähre in den Preisen zu 30, 20 und
12 Thaler, und einige Stücke zu höheren Preisen,
zu verkaufen. Eine Anzahl derer wird in Posen auf
dem Hofe der Landschaft am 15ten, 16ten, 17ten
und 18ten Februar d. J. zum Verkauf ausgestellt
werden. Diese Stähre zeichnen sich durch Feinheit
und Reichthum ihrer Wolle und durch einen kräfti-
gen Wuchs aus. Das Dominium.

In meiner Ziegelei Solacz-Mühle stehen noch
circa 300,000 Mauer-Ziegel zum Verkauf.

H. E. S c h l a r b a u m,
Maurermeister.

In meinem Hause No. 17. Friedrichstraße ist
von Ostern ab die Parterre-Wohnung, bestehend aus
5 heizbaren Stuben nebst Zubehör, zu vermieten.

J. W. G r ä g.

✓ Allerfeinsten Russischen Thee (Prima-Quali-
tät) empfiehlt Klawir, No. 14. Breslauerstr. ✓

Thermometer- und Barometerstand, so wie Wind-
richtung zu Posen, vom 31. Decbr. bis 6. Januar.

Tag.	Thermometerstand		Barometer- Stand.	Wind.
	tiefster	höchster		
31. Decbr.	— 1,1 ^o	+ 1,2 ^o	28 3/4. 1,32	SW.
1. Jan.	— 1,0 ^o	+ 1,1 ^o	27 = 9,4	SW.
2. "	— 0,2 ^o	+ 1,2 ^o	27 = 7,9	SW.
3. "	— 0,3 ^o	+ 0,4 ^o	27 = 9,6	W.
4. "	— 2,5 ^o	+ 0,3 ^o	27 = 10,9	SD.
5. "	— 3,0 ^o	+ 1,8 ^o	27 = 11,4	SW.
6. "	+ 1,8 ^o	+ 5,0 ^o	27 = 7,4	SW.

Börse von Berlin.

Amtlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 4. Januar 1843.	Zins-	Preus. Cour.
	Fuss.	Brief. Geld.
Staats-Schuldsscheine	3 1/2	103 1/2
Preuss. Engl. Obligat. 1830 . .	4	101 1/2
Präm.-Scheine d. Seehandlung .	—	90 1/2
Kurm. u. Neum. Schuldversch.	3 1/2	100 3/4
Berliner Stadt-Obligationen . .	3 1/2	101 1/2
Danz. dito v. in T.	—	48
Westpreussische Pfandbriefe . .	3 1/2	101
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	106
ditto ditto	3 1/2	100 1/2
Ostpreussische ditto	3 1/2	—
Pommersche ditto	3 1/2	—
Kur- u. Neumärkische ditto . .	3 1/2	102 1/2
Schlesische ditto	3 1/2	101 1/2
Friedrichsd'or	—	13 1/2
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	12 1/2
Disconto	—	3
A e t i e n .		
Berl. Potsd. Eisenbahn	5	161
dto. dto. Prior. Oblig.	4	164
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	185 1/2
dto. dto. Prior. Oblig.	4	104
Berl. Anh. Eisenbahn	—	145
dto. dto. Prior. Oblig.	4	104
Düss. Elb. Eisenbahn	5	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	96 1/2
Rhein. Eisenbahn	5	74 1/2
dto. dto. Prior. Oblig.	4	97 1/2
Berlin-Frankfurter Eisenbahn .	5	—
ditto. ditto. Prior. Oblig. . . .	4	104 1/2
Ob.-Schles. Eisenbahn	4	116 1/2
do. do. do. Litt. B. v. einzg.	—	109
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B. . . .	—	118 1/2
Magdeb.-Halberstädter Eisenb.	4	117 1/2
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—

*) Nebenstehende Course sämtlicher Eisenbahn-Actien sind
noch mit den Dividenden-Scheinen von 1843.